

# **Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende

Satzung:

## **§ 1**

### **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Zweckverbandes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

## **§ 2**

### **Kurgebiet**

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Stadt Grafenau mit Ausnahme des Gemeindeteiles Elsenthal.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1:35.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden kann.

## **§ 3**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Zweckverband zu entrichten.

## § 4

### Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Anreisetag wird nicht mitgerechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag einschließlich der gültigen Mehrwertsteuer
  1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,60 €
  2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,80 €.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

## § 5

### Erklärung der Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Zweckverbandes übernachten, haben dem Zweckverband spätestens am Tage ihrer Ankunft mittels eines vom Zweckverband vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinformulars die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden unter Beachtung der Beitragsabstufung in § 4 der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben. Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Zweckverband erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 7 veranlagt werden.

## § 6

### Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen (Vermieter) sind verpflichtet, spätestens einen Tag nach Ankunft der Kurbeitragspflichtigen diese dem Zweckverband elektronisch oder schriftlich zu melden, sofern dies die Kurbeitragspflichtigen nicht selbst getan haben. Die Vermieter sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften

dem Zweckverband gegenüber für den Eingang des Beitrages. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die Gästekarte unverzüglich auszuhändigen. Auf Verlangen haben die Vermieter dem Zweckverband über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens eine Woche nach Erhalt der Kurbeitragsabrechnung an den Zweckverband abzuführen.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Zweckverband am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgelände übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich dem Zweckverband abzuführen. Sie haften dem Zweckverband gegenüber für den Eingang des Beitrages.

## § 7

### Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Für Personen, die eine Zweitwohnung im Kurgelände haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag einschließlich der gültigen Mehrwertsteuer
  - 1.1. bis 31.12.2010 für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres  
40,- €,
  - 1.2. ab 01.01.2011
    - 1.2.1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 64,- €,
    - 1.2.2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres  
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 32,- €.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der Beitrag ist am 15. Februar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat, für den die Beitragspflicht besteht, mit einem Zwölftel berechnet.

- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber und dessen Ehegatten sowie für weitere Personen im gleichen Haushalt, solange diese einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Zweitwohnungsinhabers zugerechnet werden. Andere Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (5) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.

## § 8

### In-Kraft-Treten

§ 7 Abs. 1 Nr. 1.1. tritt rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzung am 1. 5. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.9.2007, außer Kraft.

Grafenau, den 11. Februar 2010  
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

P e t e r  
1. Vorstandsvorsitzender